

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 25.11.2024

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

732. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2023

a) Feststellung der Jahresrechnung 2023

Die Jahresrechnung 2023 wurde nach Art. 102 der Gemeindeordnung (GO) und nach § 77 der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) erstellt und schließt mit den im Rechenschaftsbericht aufgeführten Jahresabschlusszahlen ab. Der bereits bekannt gegebene Rechenschaftsbericht ist Bestandteil der Jahresrechnung 2023. Die Jahresrechnung 2023 wurde nach Art. 103 ff. GO sowie nach § 2 der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung (KommPrV) durch den Rechnungsprüfungsausschuss unter der Leitung des Gemeinderats Erhard Liebl am 29.10.2024 örtlich geprüft. Beanstandungen, die als Prüfungsfeststellungen gewertet werden müssen, liegen nicht vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfahl deshalb die Feststellung der Jahresrechnung 2023.

Erhard Liebl erläutert dem Gemeinderat die verschiedenen geprüften Themenbereiche. Ein besonderer Dank gilt dem Altbürgermeister Theo Haslach und der Kämmerin Saskia Scheidmantel für Ihre zuverlässige und engagierte Arbeit. Gemeinderat Liebl blickt auf die letzten 18 Jahre zurück und stellt fest, dass trotz vielfacher Investitionen in die örtliche Infrastruktur der Schuldenstand auf rd. 2,0 Mio. € im Jahr 2023 gesenkt werden konnte. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Rücklagen ist die Gemeinde damit rechnerisch schuldenfrei.

Beschluss:

1. Die Jahresrechnung 2023 wird mit dem am 19.09.2024 bekannt gegebenen Ergebnis der Haushaltsrechnung 2023 festgestellt.
2. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2023 wird mit einer Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe von 2.642.454,15 € zur Kenntnis genommen.
3. Die im Haushaltsjahr 2023 angefallenen und in der Jahresrechnung 2023 ausgewiesenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 der Gemeindeordnung (GO) nachträglich genehmigt.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

b) Entlastung der Jahresrechnung 2023

Nach der Bekanntgabe der örtlichen Prüfung und der Feststellung der Jahresrechnung erfolgt eine Entlastung, wenn mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr Einverständnis besteht. Da die Bekanntgabe der Jahresrechnung 2023 im Gemeinderat am 19.09.2024 erfolgte, die örtliche Prüfung daraufhin durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 29.10.2024 durchgeführt wurde und die Feststellung durch den Gemeinderat in der Sitzung am 25.11.2024 erfolgt, kann nun die Entlastung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat vorgenommen werden.

Beschluss:

Die Entlastung der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Oy-Mittelberg wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

733. Grundsteuerreform 2025

- a) Festlegung der Grundsteuer-Hebesätze
- b) Erlass einer Hebesatzsatzung per 01.01.2025

Kämmerin Scheidmantel verweist einleitend auf die bereits stattgefundenen Beratungen an der Klausurtagung am 08.11.2024; in der heutigen GR-Sitzung sind zum einen die Grundsteuer-Hebesätze zu beschließen und zum anderen eine Hebesatzsatzung zu erlassen, vorerst gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025. Anschließend erläutert Frau Scheidmantel kurz den Hintergrund der Grundsteuerreform 2025. Am 10. April 2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Berechnungsgrundlage des derzeit gültigen Systems der Grundsteuer auf Grundlage der sogenannten Einheitswerte für verfassungswidrig.

In der Folge beschloss der Bundestag ein neues Bundesmodell für die Grundsteuer und versah dies mit einer Öffnungsklausel, die den Ländern wiederum die Einführung eines abweichenden Systems ermöglichte. Hiervon machte der Bayerische Landtag Gebrauch und erließ das Bayerische Grundsteuergesetz. Mit diesem Gesetz wird für Grundstücke in Bayern anstelle der Einheitsbewertung ein wertunabhängiges Flächenmodell umgesetzt (= Grundsteuer B „Wohnen und Gewerbe“). Für die Grundsteuer A („Land- und Forstwirtschaft“) wird das Bundesmodell umgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebäude oder Gebäudeteile, die innerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Hofstellen zu Wohnzwecken oder zu anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, dem Grundvermögen zugerechnet werden (= Grundsteuer B). Damit erfolgt eine bundesweite Gleichbehandlung aller Land- und Forstwirte.

Die Reform der Grundsteuer sollte laut Bundes- und Landespolitik möglichst aufkommensneutral erfolgen. Aufkommensneutral bedeutet aber nicht, dass die Grundsteuer im Einzelfall, sprich jedes einzelnen Bürgers, aufkommensneutral sein sollte; es bedeutet, dass das Grundsteueraufkommen insgesamt in Oy-Mittelberg aufkommensneutral sein sollte. Es gibt allerdings hierfür keine gesetzliche Pflicht! Die Kommunen legen ihre Hebesätze im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung eigenständig fest.

Seit 2005 gilt in der Gemeinde Oy-Mittelberg der Grundsteuer-Hebesatz von 380% und zwar für beide Grundsteuerarten. Damit wurden seit nunmehr 20 Jahren die Grundsteuerhebesätze in Oy-Mittelberg nicht erhöht, trotz kontinuierlich steigender Kosten etwa durch Tarif- und Energiekostenentwicklungen sowie als Folge von Inflation. Diesen Inflationsausgleich haben wir seit nunmehr 20 Jahren nicht an unsere Steuerzahlerinnen und Steuerzahler weitergegeben. Auch dieser, für den Steuerzahler, positive Aspekt sollte bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Zum 31. Dezember 2024 treten die aktuellen Hebesätze außer Kraft. Wie sich die neuen Messbeträge und Hebesätze allerdings auf den Geldbeutel der Grundstückseigentümer auswirken, unterliegt vielen Unwägbarkeiten. Einige Eigentümerinnen und Eigentümer werden also mehr Grundsteuer bezahlen müssen, andere weniger. Egal welcher Hebesatz in der heutigen GR-Sitzung beschlossen wird, wir werden es nicht allen steuerzahlenden Bürgerinnen und Bürgern recht machen können.

Das ist die zwingende Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, so schreibt es das Bundesfinanzministerium, und angesichts der aktuellen Ungerechtigkeiten aufgrund veralteter Bewertungsunterschiede auch unvermeidbar.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, einen „gesunden Mittelweg“ sowohl für die steuerzahlenden Bürgerinnen und Bürger als auch für uns als Gemeindeverwaltung zu finden. Die Bürgerinnen und Bürger sollen nicht übermäßig hoch durch die neue Grundsteuer belastet werden und die Gemeindekasse dürfe aber auch nicht draufzahlen müssen. Gerade bei den Messbetragssteigerungen ab 100% könnte es noch im Laufe des Jahres 2025 zu einigen Änderungen und Anpassungen kommen, deren Dimension aktuell noch nicht absehbar ist. Wie viel Grundsteuer tatsächlich in die Gemeindekasse fließt, bleibt deshalb abzuwarten.

Grundsätzlich schlägt Frau Scheidmantel vor, Ende 2025 eine erneute Hochrechnung zu machen, die im Gemeinderat entsprechend zu beraten ist. Es ist durchaus möglich, dass der heute beschlossene Hebesatz zu einer erneuten Anpassung ab 2026 aufgrund der erläuterten Gegebenheiten führen kann.

Hebesatz Grundsteuer B

Das Finanzamt hat bislang den Großteil der GrSt. B Fälle bearbeitet, allerdings ist auch noch ein gewisser Teil (ca. 5%) manuell zu bearbeiten. Nicht alle Datensätze liegen unserem Steueramt fehlerfrei bzw. lückenlos vor.

Aktuell liegt der Hebesatz der Grundsteuer B bei 380% und damit rd. 15% unter dem Landkreisdurchschnitt aller kreisangehörigen Gemeinden. Würde dieser Hebesatz beibehalten, würde sich das Grundsteueraufkommen auf Grundlage der aktuell vorliegenden Datensätze um voraussichtlich rund 30% erhöhen sofern die aktuell vorliegenden Messbetrags-Daten des Finanzamtes im Laufe des Jahres 2025 unverändert bleiben. Die weiteren Hebesatz-Hochrechnungen bzw. Veränderungen wurden in der Klausurtagung am 08.11.2024 bereits an die Gemeinderatsmitglieder ausgegeben. Im ersten Moment hört sich die Steigerung

um 30% sicherlich recht hoch an, bei näherer Betrachtung sind aber diverse Faktoren ausschlaggebend. Bei einzelnen Beispielfällen mit einem „normalen“ Einfamilienhaus (Beispielfälle sh. Sitzungsvorlage) hat die Verwaltung festgestellt, dass der neu festgesetzte Messbetrag nur unwesentlich höher war als der bisherige, eine große Mehrbelastung hat sich bei diesen Fällen nicht ergeben; bei größeren Grundstücken mit Haus und Garten kann sich natürlich ein anderes Bild ergeben. Auch Änderungen, die sich im Laufe der Zeit am Grundstück ergeben haben, können womöglich auch beim neu festgesetzten Messbetrag zu einer entsprechenden Steigerung führen. Hinzu kommt, dass bei den Landwirten alle Gebäude, die innerhalb genutzter Hofstellen zu Wohnzwecken dienen, nun der Grundsteuer B zugerechnet werden und neu veranlagt werden. Bei den Gewerbegrundstücken kommt es ebenfalls zu individuellen Messbetrags-Verschiebungen. Die Gemeindeverwaltung kann hierzu letztendlich nur mutmaßen, die Details können nicht nachvollzogen und beurteilt werden; dafür ist das Finanzamt zuständig.

Hebesatz Grundsteuer A

Das Finanzamt hat bislang den Großteil der GrSt. A Fälle bearbeitet, allerdings ist auch noch ein gewisser Teil (ca. 14%) manuell zu bearbeiten. Nicht alle Datensätze liegen unserem Steueramt fehlerfrei bzw. lückenlos vor.

Aktuell liegt der Hebesatz der Grundsteuer A ebenfalls bei 380%. Würde dieser Hebesatz beibehalten, würde das Grundsteueraufkommen insgesamt auf Grundlage der aktuell vorliegenden Datensätze in Summe gleichbleiben, auch wenn die Messbetragsverschiebungen bei den Landwirten im Einzelfall sehr individuell sind (Beispielfälle sh. Sitzungsvorlage).

In den Beratungen der Klausurtagung wurde größtenteils der Wunsch geäußert, weiterhin gleiche Hebesätze für beide Grundsteuerarten festzusetzen. Da es zur Höhe der Hebesätze verständlicherweise unterschiedliche Meinungen gibt, werden aus der Verwaltung i.V.m. den Wortmeldungen aus der Klausurtagung folgende drei Hebesatz-Varianten zur Abstimmung vorgeschlagen. Damit soll eine eindeutige Mehrheitsabstimmung im Gremium erreicht werden.

In der sich anschließenden Diskussion wird größtenteils die Meinung vertreten, dass der aktuelle Hebesatz moderat gesenkt werden sollte hinsichtlich der aktuell noch bestehenden Datenunsicherheit und der möglichen Messbetragsänderungen im Laufe des Jahres 2025. Die erneute Hochrechnung Ende 2025 soll deshalb auf jeden Fall erfolgen. Die weiteren Wortmeldungen fließen ein in folgenden

Beschluss zu den Hebesätzen:

Die Grundsteuer-Hebesätze werden für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer A und Grundsteuer B **jeweils 380%**

Abstimmungsverhältnis: 0 : 16 *und damit abgelehnt*

b) Grundsteuer A und Grundsteuer B **jeweils 360%**

Abstimmungsverhältnis: 13 : 3

c) Grundsteuer A und Grundsteuer B **jeweils 340%**

Eine Abstimmung zu dieser Variante musste aufgrund des vorherigen Abstimmungsergebnisses nicht mehr erfolgen.

Dieses Ergebnis fließt ein in folgenden

Beschluss zur Hebesatzsatzung:

Satzung
über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
der Gemeinde Oy-Mittelberg (Hebesatzsatzung)
vom 25.11.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung

der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Gemeinde Oy-Mittelberg folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und behält bis zum 31.12.2025 ihre Gültigkeit.

Abstimmungsverhältnis: 15 : 1

734. Erlass einer Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten

Die gemeindliche Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) vom 07.12.2004 wurde mit einer Geltungsdauer von 20 Jahren erlassen. Auf der Grundlage der bestehenden Verordnung und der Mustersatzung wurde eine neue Verordnung vorbereitet. Die Änderungen betreffen vor allem die Zeiten für die Wahlplakatierung. Aus dem Gemeinderat wird bei den Beratungen über die Verordnung darauf hingewiesen, dass bei einem Vorgehen gegen nicht rechtzeitig abgehängte Wahlwerbung alle Parteien gleich zu behandeln sind.

Verordnung der Gemeinde Oy-Mittelberg über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) vom _____

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Oy-Mittelberg folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Oy-Mittelberg zum Anschlag zugelassenen Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Oy-Mittelberg vorgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Licht- oder Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches

bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen im Gemeindegebiet in einem Zeitraum von 4 Wochen vor und einer Woche nach der angekündigten Veranstaltung durch örtliche Vereine und Verbände ausgehängt werden.
- (3) Auf Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, ist diese Verordnung nicht anwendbar, wenn die Anschläge an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- (4) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden sind politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie vertretungsberechtigte Personen bei Volks- und Bürgerbegehren ebenfalls von der Beschränkung nach § 1 für das Anbringen von Plakatständern und Plakaten bis zu jeweils sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung ausgenommen.
- (5) Plakatständer und Plakate müssen innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag der Wahl, der Abstimmung oder der Veranstaltung entfernt werden.
- (6) Soweit das Aufstellen von Plakatständern unter Benutzung von Straßenbestandteilen eine Sondernutzung im Sinn des Straßenrechts darstellt, ist eine Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde Oy-Mittelberg notwendig. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2.
- (7) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt oder vorführen lässt,
3. entgegen den Maßgaben in § 3 Abs. 2 und 4 Plakate anbringt oder anbringen lässt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 und 5 Plakate nicht fristgerecht entfernt,

§ 5 In-Kraft-Treten - Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Beschluss:

Der Verordnungsentwurf über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Oy-Mittelberg wird beschlossen.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

735. Bauleitplanung „Petersthal – Schachenstraße“ Überlegungen zur Verlagerung des Raucherbereiches

In der Gemeinderatssitzung am 19.09.2024 wurde der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Petersthal Schachenstraße“ und der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich beschlossen. Die Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und die Auslegung für die Öffentlichkeit ist am 18.11.2024 ausgelaufen.

Aus Gründen des Immissionsschutzes ist die Errichtung eines überdachten Raucherbereiches am Vereins- und Gästehaus in Petersthal erforderlich. Für Diesen wurde zwischenzeitlich ein Bauantragsentwurf erarbeitet und am 30.10.2024 mit dem Planer, den Vertretern des Vereins- und Gästehauses sowie den örtlichen Gemeinderäten vor Ort besprochen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass dieser aufgrund der Nähe zum Jugendferienhaus höhere brandschutzrechtliche Anforderungen einhalten muss, aufgrund der Topographie weitergehende Maßnahmen notwendig sind und auch aus logistischen Gründen für den Betrieb des VuG-Hauses gewisse Einschränkungen entstehen.

Aus der Runde der örtlichen Gemeinderäte und der Betreiber wurde daher vorgeschlagen, den bisherigen Raucherbereich insgesamt zu verlagern. Als alternativer Standort wurde dabei der Bereich rechts des Haupteingangs favorisiert. Planer Günter Klaus hat auf dieser Basis untenstehende „Skizze“ entworfen. Eine Abstimmung mit dem Vereins- und Gästehaus ist hierzu noch nicht erfolgt.

Jedoch wurde das Thema bereits mit dem Landratsamt vorbesprochen. Diese können sich eine solche Lösung grundsätzlich vorstellen. Jedoch ist für eine finale Entscheidung und Prüfung die Überarbeitung der vorhandenen Schallgutachten erforderlich. Je nach Ergebnis können die Erkenntnisse redaktionell in den Bebauungsplanentwurf übernommen werden, oder ist eine nochmalige, verkürzte Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich.

In der sich anschließenden Diskussion wird die vorgeschlagene Verlegung des Raucherbereiches allgemein begrüßt. Es ergeht folgender

Beschluss:

Die Situierung des Raucherbereichs rechts des Haupteinganges wird gegenüber dem bisher geplanten Standort favorisiert. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Alternative durch Überarbeitung des Schallschutzgutachtens prüfen zu lassen. Der Bauleitplanungen sind entsprechend zu überarbeiten und die geänderten Entwürfe dem Gemeinderat erneut zur Billigung vorzulegen.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

736. Verschiedenes, Anfragen

a) Weihnachtsmarkt Oy – Baustelle

Aus dem Gemeinderat wird darauf hingewiesen, dass aktuelle im Kurpark Oy noch die Gerätschaften der Leitungsbauer abgestellt sind. Der Vorsitzende teilt mit, dass die Firma auf die zeitnahe Räumung der Fläche bereits hingewiesen wurde.

b) Straßenbau Oberzollhaus – Asphaltarbeiten

Gemeinderat Zitt teilt mit, dass nach den Straßenbauarbeiten im Grünenweg in Oberzollhaus die Flächen schlecht asphaltiert wurden. Dies soll bei der Abnahme beachtet werden.

c) Parkplatz – Feuerwehrhaus Petersthal

Gemeinderat Rothermel weist darauf hin, dass die Parkdauer am Parkplatz Feuerwehrhaus Petersthal vor allem für die Kirchenbesucher von einer auf zwei Stunden verlängert werden sollte.

d) Gehweg – Bushaltestelle Petersthal

Gemeinderätin Schaber bittet darum, den Gehweg zwischen der Schulbushaltestelle in Petersthal und dem Kindergarten besser zu räumen. Dieser Abschnitt stellt einen wichtigen Schul- und Kindergartenweg dar.

e) Ortskern Oy – Parkplätze

Gemeinderat Liebl weist darauf hin, dass auf den Stellplätzen am Rathaus sowie in der Tiefgarage in Oy mittlerweile viele Dauerparker vorhanden sind. Für die Besucher des Rathauses sind oft keine Parkplätze mehr übrig. Deswegen soll geprüft werden, ob diese Parkplätze auf eine Parkdauer von zwei Stunden begrenzt werden können.

f) Beschaffung weiterer Parkscheinautomaten

Gemeinderätin Springkart bittet um Prüfung, ob die Beschaffung von weiteren Parkscheinautomaten vorgesehen war und eine ggf. entsprechende Beschaffung. Es wird mitgeteilt, dass in einem früheren Beschluss eine Aufstellung von weiteren Automaten nicht vorgesehen war. Dies wird geprüft, der entsprechend Gemeinderat informiert und ggf. in einer der nächsten Sitzungen behandelt.

Oy-Mittelberg, 06.12.2024

Gemeinde Oy-Mittelberg

Lucas M. Reisacher

Lucas Reisacher
Erster Bürgermeister